

Allgemeines

Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Geschäftsbedingungen zugrunde. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Entgegenstehende Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Käufers werden nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind. Nebenabreden sowie Ergänzungen des Vertrages sind rechtsunwirksam, soweit sie nicht schriftlich von mono-tec Monika Kraack, im weiteren mono-tec abgekürzt, bestätigt worden sind. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abzutreten.

Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn mono-tec eine Bestellung des Käufers schriftlich oder fernschriftlich bestätigt. Gleiches gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden. mono-tec behält sich vor, einen Vertragsabschluss mittels Rechnung zu bestätigen.

Maße, Zeichnungen und Abbildungen etc. sind unverbindlich. Kostenvorschläge können um 15 % über- bzw. unterschritten werden. Verbesserungen oder Änderungen der Leistung sind zulässig, soweit sie dem Käufer unter Berücksichtigung der Interessen von mono-tec zumutbar sind. Bei Dienstleistungs- und Entwicklungsaufträgen gilt eine schriftliche Termin- und Preiszusage als unverbindlicher Richttermin/Richtpreis und nicht als verbindliche Zusage, da unvorhersehbare Termin- und Preisänderungen eintreten können.

Preise

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Verpackung, Transport und Frachtversicherung, zuzüglich der jeweils am Auslieferungstag gültiger Mehrwertsteuer, ab Lager oder bei Direktversand ab deutsche Grenze bzw. FOB deutscher Einfuhrhafen. Für alle Lieferungen bleibt Versand per Vorkasse oder Barnachnahme ausdrücklich vorbehalten.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist mono-tec an die in Ihren Angeboten enthaltenen Preise 8 Tage ab Angebotsdatum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung von mono-tec genannten Preise. Zusätzliche Leistungen, die in der Auftragsbestätigung nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet.

Nicht vorhersehbare Änderungen von Zöllen, Ein- und Ausfuhrgebühren, der Devisenbewirtschaftung etc., berechnen mono-tec zu einer entsprechenden Preisänderung. Bei Abrufbestellungen dient der vereinbarte Preis bei Vertragsabschluss als Grundlage. Preisveränderungen während der Lieferzeit des Abrufvertrages berechnen mono-tec zur Preisänderung.

Liefer- und Leistungszeit

Alle Liefervereinbarungen bedürfen der Schriftform. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch mono-tec. Sämtliche Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt eigener rechtzeitiger Belieferung. Entsprechende Dispositionen sind von mono-tec nachzuweisen. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig. Bei Lieferverträgen gilt jede Teillieferung und Teilleistung als selbständige Leistung.

Lieferverzug tritt nicht ein im Falle höherer Gewalt sowie aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Hierzu zählen Betriebsstörungen; höhere Gewalt und Streiks etc., gleich ob diese im Eigenen Betrieb, dem des Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten. In diesen Fällen kann der Käufer keinen Verzugschaden bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

mono-tec ist im Fall von ihm nicht zu vertretender Liefer- und Leistungsverzögerungen Berechtigter, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer Frist von zwei Monaten hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Liefer- und Leistungsverzögerung länger als zwei Monate dauert, ist der Käufer berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Liefer- und Leistungszeit durch Gründe, die nicht von mono-tec zu vertreten sind, kann der Käufer hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die vorgenannten Umstände kann sich mono-tec nur berufen, wenn, dieser den Kunden unverzüglich schriftlich benachrichtigt.

Bei Lieferverzug den mono-tec zu vertreten hat, haben die Kaufleute unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen nur das Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

Versendung und Gefahrenübergang

Alle Gefahren gehen auf den Käufer über, sobald die Ware der den Transport ausführenden Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von mono-tec verlassen hat. mono-tec versichert jedoch die Ware auf Kosten des Käufers, wenn dieser die Versicherung der Ware schriftlich begehrt.

Bei Sendungen am mono-tec trägt der Versender jedes Risiko, insbesondere das Transportrisiko bis zum Eintreffen der Ware bei mono-tec, sowie die gesamten Transportkosten.

Export

Wir weisen darauf hin, daß die Ausfuhr der gelieferten Waren nur mit vorheriger behördlicher Zustimmung erfolgen darf. Verbindliche Auskünfte bezogen auf die Ausfuhr erteilt das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, Eschborn/Taunus. Die Zustimmungserklärungen sind vom Käufer vor der Verbringung der Ware einzuholen.

Zahlungsbedingungen

Wenn nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen sofort ohne jeden Abzug in Bar oder per EC-Cash zahlbar. Wir behalten uns vor, Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorkasse und/oder/ auch durch eine entsprechende Anzahlung auszuführen.

Sämtliche Zahlungen werden grundsätzlich auf die älteste Schuld angerechnet, unabhängig von anders lautenden Bestimmungen des Käufers. Sind bereits Kosten der Beitreibung und Zinsen entstanden, wird die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.

Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind oder unstrittig sind. Teillieferungen und Teilleistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.

Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an mono-tec zu leisten.

Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, seine Zahlungen einstellt oder eine Bank einen Scheck nicht einlöst, ist mono-tec zum sofortigen Rücktritt vom Liefervertrag, ohne besondere vorherige Ankündigung berechtigt. In diesen Fällen werden ohne besondere Anforderungen sämtliche Forderungen von mono-tec gegenüber dem Käufer sofort in einem Betrag fällig. Gleiches gilt, wenn mono-tec andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen. Hält mono-tec weiter am Vertrag fest, ist dieser berechtigt, Vorauszahlung, Bankbürgschaft oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

mono-tec steht das Recht zu, den im Verzug befindlichen Käufer von der weiteren Belieferung auszuschließen, auch wenn entsprechende Lieferverträge geschlossen worden sind. Vom Verzugszeitpunkt an ist mono-tec berechtigt, Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Der Käufer trägt die gesamten Beitreibungs-, etwaige Gerichts- und Vollstreckungskosten. mono-tec ist berechtigt, seine Forderungen abzutreten.

Datenschutz

mono-tec ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsverbindung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über Käufer, gleich ob diese vom Käufer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Dieser Hinweis ersetzt die Mitteilung gemäß Bundesdatenschutzgesetz, daß persönliche Daten über den Kunden mittels EDV gespeichert und weiterverarbeitet werden.

Eigentumsvorbehalt

mono-tec behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren und Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung gegenüber dem Käufer entstandenen oder noch entstehenden Forderungen, gleich welcher Art und welchen Rechtsgrundes, vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung.

Be- oder Verarbeitung der von mono-tec gelieferten und noch in dessen Eigentum stehenden Waren erfolgt im Auftrag von mono-tec, ohne daß daraus Verbindlichkeiten für mono-tec erwachsen können. Bei Einbau in fremde Waren durch den Käufer wird mono-tec Miteigentümer an den neu entstandenen Produkten, im Verhältnis des Wertes, der durch ihn gelieferten Waren zu den mit verwendeten fremden Waren. Wird die von mono-tec gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischet oder verbunden, so tritt der Käufer schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand ab und verwahrt diesen kostenfrei mit der notwendigen Sorgfalt für mono-tec.

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung/unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstandenen Forderungen (inkl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Verkäufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an mono-tec ab. mono-tec ermächtigt dem Käufer widerruflich, die an ihn abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung in einem Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum von mono-tec hinweisen und dieser unverzüglich benachrichtigen. Der Käufer hat Zugriffe Dritter abzuwehren. Bei Zahlungsverzug - insbesondere nach Nichteinlösung von Schecks - ist mono-tec berechtigt, ohne Vorliegen entsprechender Titel oder Ermächtigungen, ohne Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes die Vorbehaltsware unter Betreten der Geschäftsräume durch Beauftragte, die sich entsprechend zu legitimieren haben, an sich zu nehmen. Die Kosten des Abtransportes trägt der Käufer in voller Höhe. Der Käufer verpflichtet sich, wenn ein Scheck nicht eingelöst wird, auf Anforderung von mono-tec die erhaltene Ware im verbleibenden Umfang auf eigene Kosten und Gefahr an mono-tec zurück zu senden. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch mono-tec liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag. Übersteigt der Wert der einbehaltenen Sicherheiten 25 %, so wird mono-tec auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach dessen Wahl freigeben. Der Käufer trägt die Beweislast dafür, daß die einbehaltenen Sicherheiten 25 % übersteigen.

Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle von uns gelieferten Produkte 24 Monate, bei gebrauchten Artikeln 12 Monate. Ist der Käufer Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate. mono-tec haftet jedoch nicht für erweiterte Herstellergarantien. mono-tec haftet nicht für Mängel, die infolge fehlerhafter Handhabung oder durch Fremdeinwirkung entstanden sind. Der Käufer ist verpflichtet, sofort erkennbare Mängel des Liefergegenstandes unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von einer Woche schriftlich mitzuteilen.

Im Falle von Mängeln des Liefergegenstandes, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, den fehlerhaften Liefergegenstand nachzubessern oder neu zu liefern. Eine Nachbesserung ist fehlergeschlagen, wenn sie mehrfach versucht wurde und eine weitere Nachbesserung dem Käufer nicht zuzumuten ist.

Der Käufer ist bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt, Herabsetzung der Vergütung (Kaufpreisminderung) oder Wandlung des Vertrages zu verlangen.

Bei einem Austausch bzw. Neulieferung des Gegenstands kann es, aufgrund der Verfügbarkeit und Lieferzeit seitens unseres Lieferanten oder Herstellers, bei der Abwicklung zu Verzögerungen von 4 – 6 Wochen kommen. Wir behalten uns vor, statt des Ursprungsartikels einen gleichwertigen oder höherwertigen Artikel zu liefern.

Der Käufer ist im Falle einer Mängelrüge verpflichtet, das defekte Gerät bzw. Teil auf eigene Kosten und Gefahr, verbunden mit einer genauen Fehlerbeschreibung, Angabe der Modell- und Seriennummer sowie einer Kopie der Rechnung bzw. des Lieferscheins der mit der Ware geliefert wurde, an mono-tec in der Originalverpackung zu senden. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von mono-tec über. Werden Betriebs- oder Wartungsempfehlungen von mono-tec nicht befolgt, so entfällt jegliche Gewährleistung. Dies gilt auch, wenn Änderungen an Waren vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht der Originalspezifikation entsprechen.

Sollte der Käufer innerhalb der Gewährleistungsfrist ein Gerät übersenden, bei dem es sich herausstellt, daß dieses nicht mangelhaft ist, bzw. nur aufgrund von unsachgemäßer Handhabung, nicht fachgerechter und oder auch fehlerhafter Installation einen Funktionsfehler vorweist, so liegt kein Mangel an dem Gegenstand vor. mono-tec ist dann berechtigt, eine Aufwandsentschädigung für die Überprüfung bzw. Fehlerbeseitigung zu erheben. Die Kosten hierfür sind Abhängig von dem entstandenen Zeitaufwand.

Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen. Verkauft der Käufer die von mono-tec gelieferte Gegenstände an Dritte, ist ihm untersagt, wegen der damit verbundenen gesetzlichen und/oder vertraglichen Gewährleistungsansprüche auf mono-tec zu verweisen. Die Kaufleute betreffenden Untersuchungs- und Rügenpflichten der §§ 377 und 378 HGB bleiben unberührt. Die Gewährleistung beschränkt sich ausschließlich auf die Reparatur oder den Austausch der beschädigten Liefergegenstände.

Sollten im Rahmen der Vorbemühungen durch mono-tec die auf den zu reparierenden Geräten befindlichen Programme und oder Software verlorengehen, so ist dieses Risiko vom Auftraggeber zu tragen. Die Haftung wird insgesamt auf vorsätzliche und grob fahrlässige Handlung beschränkt. Ist der Käufer Kaufmann, berühren Mängelrügen die Fälligkeit des Kaufpreisanspruchs nicht, es sei denn, ihre Berechtigung sei durch mono-tec schriftlich anerkannt und rechtskräftig festgestellt.

Sonstige Schadenersatzansprüche

Für Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung, Organisationsverschulden, Verschulden bei Vertragsabschluss haftet mono-tec nur, wenn ihm, bzw. dessen Erfüllungsgehilfen, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder durch unseres Erfüllungsgehilfen ist unser Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Anwendbares Recht für diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen mono-tec und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als zwingend vereinbart. Andere nationale Rechte, ebenso das einheitliche internationale Kaufrecht (EKA, EKAG, jeweils vom 17.07.1973) werden ausgeschlossen.

Soweit der Käufer Vollkaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen ist, ist Neumünster als Gerichtsstand für alle sich mittel- und unmittelbar aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten vereinbart. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine sonstige Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Software

Soweit Programme zum Lieferumfang gehören, wird für diese dem Käufer ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt, d.h. er darf diese weder kopieren noch anderen zur Nutzung überlassen. Ein mehrfaches Nutzungsrecht bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Bei Verstoß gegen diese Nutzungsrechte haftet der Käufer in voller Höhe für den daraus entstehenden Schaden.